

## **Gebührenordnung für die Benutzung der Malteserhalle Heitersheim**

### **Präambel**

Gemäß § 8 der Benutzungsordnung für die Malteserhalle vom 31. März 2009 erhebt die Stadt Heitersheim Gebühren für die Benutzung der Malteserhalle nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Mit dem Betrieb der Malteserhalle erzielt die Stadt keinen Gewinn. Die Halle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Umsatzsteuer. Sie werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

### **§ 1 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Gebühren**

Die Gebühren werden nach den Tarifen A, B und C erhoben. Die Zweckbestimmung der Malteserhalle mit Bürgersaal und anderen Hallenteilen ergibt sich aus § 2 der Benutzungsordnung.

**Tarif A** gilt für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, die kulturellen, politischen, religiösen, sportlichen und gemeindlichen Zwecken dienen.

**Tarif B** gilt für Tanz-, Fasnachts- und Musikveranstaltungen, soweit Eintrittsgeld erhoben wird. Für auswärtige Veranstalter beträgt die Gebühr 150% des festgelegten Tarifs.

**Tarif C** gilt für Veranstaltungen ortsansässiger Gewerbebetriebe. Für auswärtige Veranstalter beträgt die Gebühr 150% des festgelegten Tarifs.

Leistung	Tarif A	Tarif B		Tarif C	
	Euro pro angefangene Stunde	Euro pro angefangene Stunde		Euro pro angefangene Stunde	
	( ) = Gebühr für auswärtige Veranstalter				
<b>1. Malteserhalle - Veranstaltungen</b>					
1.1 Malteserhalle 3/3 mit Theke	50	100	(150)	200	(300)
1.12 Malteserhalle 3/3 mit Theke u. Küche	55	110	(165)	220	(330)
1.2 Malteserhalle 2/3 mit Theke	35	70	(105)	140	(210)
1.21 Malteserhalle 2/3 mit Theke u. Küche	40	80	(120)	160	(240)
1.3 Malteserhalle 1/3 mit Theke	20	40	(60)	80	(120)
1.31 Malteserhalle 1/3 mit Theke u. Küche	25	50	(75)	100	(150)
1.4 Tribüne	10	20	(30)	40	(60)
1.5 Umkleideräume	5	10	(15)	20	(30)
1.6 Foyer (soweit nicht nur Verkehrsraum)	20	40	(60)	80	(120)
1.61 Foyer mit Theke	25	50	(75)	100	(150)
1.62 Foyer mit Theke u. Küche	30	60	(90)	120	(180)
1.7 Bürgersaal	20	40	(60)	80	(120)
1.71 Bürgersaal mit Theke	25	50	(75)	100	(150)
1.72 Bürgersaal mit Theke u. Küche	30	60	(90)	120	(180)
1.8 Bürgersaal / Foyer	40	80	(120)	160	(240)
1.8 Bürgersaal / Foyer mit Theke	45	90	(135)	180	(270)
1.81 Bürgersaal / Foyer mit Theke u. Küche	50	100	(150)	200	(300)
<b>2. Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb</b>					
2.1 Malteserhalle 3/3	5				
2.12 Malteserhalle 2/3	4				
2.13 Malteserhalle 1/3	2				
2.14 Bühne	2				
2.15 Bürgersaal	2				

Die Benutzungsgebühren gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (zurzeit 19 %). Die Umsatzsteuer wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

Für das Ein- bzw. Ausräumen der Malteserhalle und des Bürgersaals / Foyers wird jeweils eine Stunde vor und eine Stunde nach der Veranstaltung berechnet. Sollte die Zeit nicht ausreichen, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## § 3 Nebenkosten

### 1. Stromkosten

Die Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.

### 2. Heizkosten

Die Heizkosten sind in den Gebühren enthalten.

### 3. Reinigungskosten

Soweit die Reinigung vom Veranstalter nicht selbst durchgeführt werden kann bzw. die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt wurden, erfolgt die Reinigung entweder durch ein beauftragtes Reinigungsunternehmen oder mit dem Reinigungspersonal der Stadt. Die entstehenden Kosten des Reinigungsunternehmens werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt; im Falle der Eigenreinigung diese Kosten mit einem Stundensatz in Höhe von 18.- €.

### 4. Kosten für Abfallentsorgung

Die Wertstoff- und Abfallentsorgung erfolgt durch den Veranstalter auf seine Kosten.

### 5. Kosten für Internetanschluss

Die Nutzung des WLAN-Anschlusses wird mit pauschal 30 € pro Veranstaltung berechnet.

### 6. Kosten für Hausmeisterdienste

Notwendigkeit und Umfang des Hausmeisterdienstes orientieren sich am Bedarf. Für Hausmeisterdienste wird ein pauschaler Stundensatz pro angefangene Stunde von 30,00 € erhoben.

## § 4 Kautio

Die Stadt erhebt im Einzelfall eine Kautio in Höhe von 120 % des geschätzten Rechnungsbetrages, die vierzehn Tage nach Erhalt der Reservierungsbestätigung zu bezahlen ist. Nach der Veranstaltung erfolgt dann die Abrechnung nach tatsächlicher Nutzung mit entsprechender Nacherhebung bzw. Rückerstattung.

## § 5 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zulassen.

## § 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

79423 Heitersheim, den 06.10.2015

Martin Löffler  
Bürgermeister

